

Dieses Dokument finden Sie unter [www.ihk-berlin.de](http://www.ihk-berlin.de) unter der Dok-Nr. 19110

# Handelsregistereintragung in Berlin

## Inhalt:

Funktion des Handelsregisters .....	2
Was wird eingetragen?.....	2
Wer wird eingetragen? .....	3
1. Einzelkaufmann / Einzelkauffrau.....	3
2. Personenhandelsgesellschaften (oHG, KG).....	3
3. Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG).....	3
Einige Wirkungen der Handelsregistereintragung.....	3
Die Firma.....	4
1. Firmenbildung.....	5
2. Rechtsformzusatz.....	5
3. Firmierungsgrundsätze .....	6
4. Firmenfortführung .....	7
5. Firmenschutz .....	7
In welcher Form ist anzumelden?.....	7
Welche Angaben sind erforderlich? .....	8
1. Einzelkaufmann .....	8
2. Offene Handelsgesellschaft (OHG).....	8
3. Kommanditgesellschaft, GmbH & Co. KG.....	9
4. Gesellschaft mit beschränkter Haftung/Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt).....	10
5. Aktiengesellschaft.....	11
Mitwirkung der IHK.....	12
Geschäftemacherei mit Handelsregistereintragungen .....	12

## Funktion des Handelsregisters

Das Handelsregister ist ein öffentliches Register, das in Berlin bei dem Amtsgericht Charlottenburg geführt wird. Es hat den Zweck, bestimmte tatsächliche und rechtliche Verhältnisse der Einzelkaufleute und Handelsgesellschaften dem Rechtsverkehr vollständig und zuverlässig nachzuweisen. Seit dem 1. Februar 2007 müssen alle Unterlagen beim Berliner Handelsregister im Rahmen der bundesweiten Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs elektronisch eingereicht werden. Informationen des Amtsgerichtes Charlottenburg dazu finden Sie unter [www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/charl/register.html](http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/charl/register.html)

Die Anmeldungen zur Eintragung müssen öffentlich, d. h. notariell beglaubigt werden. Handelsregistereintragen werden online im elektronischen Bundesanzeiger unter <http://www.handelsregisterbekanntmachungen.de/> bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung kostet pauschal 1 €. Sobald eine Registerdatei abgerufen wird, werden Kosten in Höhe von 4,50 € berechnet. Es wird empfohlen, die Dateien sofort zu speichern oder auszudrucken.

Eine Zusammenführung von veröffentlichungspflichtigen, unternehmensbezogenen Informationen finden Sie unter [www.unternehmenregister.de](http://www.unternehmenregister.de) (siehe hierzu auch unser Merkblatt Veröffentlichungs-, Offenlegungs- und Bekanntmachungspflichten, Dok-Nr. 76454)

Der Umfang der in das Handelsregister zur Eintragung anzumeldenden Tatsachen ist gesetzlich festgelegt. Hierfür besteht nach den §§ 388, 389 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) Registerzwang, d. h. die Kaufleute, die persönlich haftenden Gesellschafter oder die Organe (Geschäftsführer, Vorstand) einer Gesellschaft können durch Zwangsgeld oder Zwangshaft zur Anmeldung bestimmter rechtlicher Vorgänge gezwungen werden.

Das Handelsregister genießt, in ähnlicher Weise wie das Grundbuch, **öffentlichen Glauben**. Das bedeutet, dass der gutgläubige Rechtsverkehr in seinem Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragungen und Bekanntmachungen geschützt wird.

## Was wird eingetragen?

Die Eintragungen in das Handelsregister erfolgen in zwei Abteilungen. Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften werden unter der HRA-Nummern (Handels-Register, Abteilung A) und Kapitalgesellschaften unter der HRB-Nummern (Handels-Register, Abteilung B) registriert. Das Handelsregister Abteilung A gibt Auskunft über: Firma, Rechtsform, Name des Inhabers bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, Wechsel der Inhaber bzw. Gesellschafter, Ort der Niederlassung, Betrag der Kommanditeinlage, Erteilung der Prokura, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Löschung der Firma. Das Handelsregister Abteilung B gibt u.a. Auskunft über: Firma, Rechtsform, Ort der Niederlassung, Geschäftsführer, Stammkapital der GmbH bzw. Grundkapital der Aktiengesellschaft, Prokura, Liquidation, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Löschung der Firma.

## Wer wird eingetragen?

### 1. Einzelkaufmann / Einzelkauffrau

Der Einzelkaufmann bzw. die Einzelkauffrau (e. K. bzw. e. Kfm / e. Kfr.) ist zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, es sei denn, das Unternehmen erfordert keinen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.

Auch wenn ein Unternehmen keinen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, kann es sich freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen. Dies gilt allerdings nur für gewerblich tätige Unternehmen. Eine freiberufliche Tätigkeit kann nicht eingetragen werden. Sofern sich ein solches Unternehmen freiwillig in das Handelsregister eintragen lässt, wird im Zeitpunkt der Eintragung die Kaufmannseigenschaft begründet.

Für die Frage, ob ein Unternehmen einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb hat und damit eintragungspflichtig ist, sind Art und Umfang der Tätigkeit entscheidend. Folgende Merkmale werden für die Einzelfallbeurteilung u.a. herangezogen: Umsatz, Betriebskapital, räumliches Ausmaß des Geschäftsbetriebs, Arbeitnehmerzahl, Inanspruchnahme von Krediten, das Vorhandensein von Zweigniederlassungen oder Filialen. Wann im Rahmen einer Gesamtbeurteilung vom Vorliegen eines kaufmännischen Geschäftsbetriebs ausgegangen werden kann, können Sie unserem Merkblatt „Kaufmännischen Geschäftsbetriebs“ entnehmen.

### 2. Personenhandelsgesellschaften (oHG, KG)

Diese Gesellschaften müssen kraft ihrer Rechtsform ins Handelsregister eingetragen werden. Beachtet werden sollte, dass wenn der Geschäftsbetrieb einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) einen solchen Umfang angenommen hat, dass ein kaufmännischer Geschäftsbetrieb vorliegt, auch eine Eintragungspflicht dieser ehemaligen GbR in das Handelsregister gegeben ist.

### 3. Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG)

Bei diesen Gesellschaften besteht eine Eintragungspflicht in das Handelsregister schon allein wegen ihrer Rechtsform.

## Einige Wirkungen der Handelsregistereintragung

Aus der Handelsregistereintragung ergeben sich für den Kaufmann eine Reihe von Vorteilen und Verpflichtungen:

- Die Eintragung im Handelsregister vermittelt den Vertragspartnern einen ersten Eindruck vom Unternehmen, nicht jedoch über Bonität und Seriosität.
- Eine Firma (= Name des Kaufmanns) im rechtlichen Sinne kann nur ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen führen.
- Kaufleute können unter ihrer Firma klagen und verklagt werden.
- Die im Handelsregister eingetragene Firma kann - zusammen mit dem Geschäftsbetrieb - verkauft, vererbt und verpachtet werden.
- Durch die Handelsregistereintragung wird die Firma im Registerbezirk gegenüber gleich- oder ähnlichlautenden Firmierungen geschützt. Beachtet werden sollte, dass die Handelsregistereintragung zunächst nur regionale Schutzwirkung entfaltet und ggfs. ein zusätzlicher

markenrechtlicher Schutz (siehe hierzu auch unsere Informationen zum Markenrecht) der Firma sinnvoll sein kann.

- Im Handelsregister eingetragene Kaufleute können Prokura erteilen.
- Im Handelsregister eingetragene Unternehmen können selbständige Zweigniederlassungen, die ebenfalls in das Handelsregister eingetragen werden, gründen.
- Nur wer als Einzelkaufmann / -frau, als persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft, als Geschäftsführer einer GmbH oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person bzw. als Prokurist im Handelsregister eingetragen ist oder war, kann Handelsrichter werden.
- Kaufleute können im Voraus rechtswirksam einen Gerichtsstand in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbaren.
- Unter Kaufleuten finden Handelsbräuche Anwendung.
- Kaufleute müssen Handelsbücher führen sowie Bilanzen und Inventuren aufstellen und hierfür Aufbewahrungsfristen beachten.
- Im Handelsregister eingetragene Kaufleute können sich auf verschiedene Formvorschriften nicht mehr berufen; z. B. sind sie an eine mündlich übernommene Bürgschaft gebunden. Der Schutz der Regelungen des BGB zu Verbraucherkrediten sowie zu Haustürgeschäften besteht für sie nicht.
- Bei Geschäften zwischen Kaufleuten gilt eine verschärfte Mängelhaftung.

## Die Firma

Im handelsrechtlichen Sinne ist die Firma der Name des Kaufmanns, unter dem er seine Geschäfte betreibt und Unterschriften abgibt (§ 17 HGB). Entsprechendes gilt für Gesellschaften. Der Rechtsbegriff "Firma" deckt sich also nicht mit dem des allgemeinen Sprachgebrauchs, bei dem unter Firma häufig das Unternehmen an sich verstanden wird.

Unabhängig von rechtlichen Bestimmungen sollte auf die Auswahl der Firma besondere Sorgfalt verwendet werden. Die Firmierung hat aus den unterschiedlichsten Gründen eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung. Sie ist das wichtigste Mittel, den Namensträger von seinen Mitwettbewerbern abzugrenzen, seine Identität zu wahren. Die Firma kennzeichnet das Unternehmen im Geschäftsverkehr und prägt seine "Corporate Identity". Sie bildet im Gegensatz zu sich verändernden anderen betrieblichen Merkmalen eine Konstante. Nachträgliche Änderungen aufgrund wettbewerbs- oder markenrechtlicher Unterlassungsansprüche anderer Wettbewerber können dem Ansehen eines Unternehmens in der Öffentlichkeit schaden.

**Daher ist es ratsam, schon vor der notariellen Festlegung die für die Eintragung ins Berliner Handelsregister vorgesehene Firma mit der Industrie- und Handelskammer zu besprechen. Dieser Service ist für Unternehmen kostenlos. Er kann Ihnen helfen, eine Zurückweisung der zur Eintragung ins Handelsregister angemeldeten Firma durch das Registergericht zu vermeiden.**

## 1. Firmenbildung

Wie die Firma gebildet werden muss, regelt das Handelsgesetzbuch für alle kaufmännischen Rechtsformen nach den gleichen Prinzipien: Die Firma muss zur **Kennzeichnung des Unternehmens geeignet** sein und **Unterscheidungskraft** besitzen.

Herkömmlicherweise kann der bürgerliche personenstandsrechtliche Name des Kaufmanns Kennzeichnungsfunktion übernehmen. Aber auch Sachangaben oder reine Phantasiebezeichnungen sind bei der Firmenbildung verwendbar. Auch gemischte Firmen bestehend aus Namen, Sach- und Phantasiebezeichnungen sind zulässig.

### Sachfirma

In der Sachfirma wird die Branche oder der Tätigkeitsbereich des Unternehmens durch Gattungsbegriffe wiedergegeben, z. B. "Immobilien KG" oder "Gesellschaft für EDV-Beratung mbH". Die Verwendung eines Gattungsbegriffes allein würde die Anforderungen des Handelsgesetzbuches an eine zulässige Firmierung allerdings noch nicht erfüllen. Es würde an einer Individualisierung fehlen. Deshalb ist ein individualisierender Zusatz notwendig. Denkbar ist hier z.B. das Hinzufügen von Buchstabenkombinationen wie z.B. "XYZ Immobilien KG" oder eines Phantasiezusatzes "AR-TOS Gesellschaft für EDV-Beratung mbH".

### Personenfirma

Die Firma eines Unternehmens kann mit dem Familiennamen des Inhabers "Josef Kleinschmidt GmbH" bzw. eines oder mehrerer Gesellschafter "Müller & Schmidt oHG" gebildet werden. Die Hinzunahme des Vornamens ist nicht erforderlich.

### Phantasiefirma

Eine Phantasiefirma kann durch aussprechbare Worte wie z. B. "PHÖNIX AG", "AVALON e. Kfr.", "Rasende Radler e. Kfm.", "KUKURUMBA KG" o. ä. gebildet werden. Aber auch unaussprechbare Buchstabenfolgen können die Kennzeichnungsfunktion erfüllen und sind als Firma, z. B. "ABC oHG", geeignet.

Falls ein Unternehmen beabsichtigt, einen ausschließlich aus mehreren Buchstaben bestehenden Firmennamen (z. B. "XYZ-GmbH" "ABC e. K.") zu wählen, sollte es bedenken, dass regional und erst recht bundesweit eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass bereits ein Unternehmen diesen Namen führt oder eine eingetragene Marke existiert. Zur Unterscheidung wird empfohlen, eine gemischte Firma zu bilden und der Buchstabenkombination weitere Zusätze z. B. einen Sachbestandteil ("XYZ-Maschinen-GmbH) oder einen Namen ("ABC Schmidt e. K.) hinzuzufügen.

## 2. Rechtsformzusatz

Jede im Handelsregister eingetragene Firma muss einen Rechtsformzusatz enthalten, der die Rechtsform des Unternehmen und damit die Haftungsverhältnisse des Unternehmens eindeutig erkennen lässt.

**Folgende Rechtsformzusätze sind gesetzlich möglich:**

- **für Einzelkaufleute:** "eingetragener Kaufmann", "eingetragene Kauffrau" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, z. B. "e. K.", "e. Kfm." oder "e. Kfr."
- **für die offene Handelsgesellschaft:** "Offene Handelsgesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, z. B. "oHG"

- **für die Kommanditgesellschaft:** "Kommanditgesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, z. B. "KG"
- **für die GmbH:** "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, z. B. "GmbH"
- **für die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt):** Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt)
- **für die Aktiengesellschaft:** "Aktiengesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, z. B. "AG"

Ist bei einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft keine natürliche Person unbeschränkt haftender Gesellschafter, so muss dies aus der Firma erkennbar sein, z. B. durch den Zusatz "GmbH & Co. KG" bzw. "GmbH & Co. oHG".

### 3. Firmierungsgrundsätze

Neben den jeweiligen Vorschriften für die Bildung der Firma ist die freie Wahl der Firma durch einige Firmengrundsätze eingeschränkt.

- An erster Stelle steht der Grundsatz der **Firmenwahrheit**. Dieses generelle Irreführungsverbot bedeutet, dass eine Firma keine Angaben enthalten darf, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, zu täuschen. Für die Feststellung der Täuschungseignung ist entscheidend darauf abzustellen, ob das wirtschaftliche Verhalten der hauptbeteiligten Verkehrskreise durch die Bezeichnung mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst wird. Dies wäre z. B. der Fall, wenn eine Firma "BALOU Tierbedarf" nicht Tierbedarf, sondern Autos vertreibt. Im registergerichtlichen Verfahren können jedoch nur "ersichtliche Irreführungen" die Eintragung einer Firma in das Handelsregister verhindern. Ersichtlich irreführend sind dabei nur solche Firmenbestandteile, bei denen die Täuschungseignung nicht allzu fern liegt und ohne umfangreiche Nachprüfung vom Registergericht festgestellt werden kann.
- Der Grundsatz der **Firmenausschließlichkeit** besagt, dass ein Unternehmen nur seine im Handelsregister eingetragene Firma verwenden darf, wie auch Privatpersonen nur mit ihrem personenstandsrechtlichen Namen auftreten dürfen.
- Nach dem Grundsatz der **deutlichen Unterscheidbarkeit** prüft das Registergericht im Rahmen des Eintragungsverfahrens, ob innerhalb derselben politischen Gemeinde (Berlin) der gewählte Name des Unternehmens frei ist, d. h. ob nicht bereits ein anderes Unternehmen mit gleicher oder ganz ähnlicher Firma eingetragen ist. Sofern bereits gleiche oder ähnliche z. B. aus bürgerlichen Namen gebildete Firmen eingetragen sind, kann eine Verwechslungsgefahr insbesondere durch unterscheidungskräftige Zusätze, z. B. durch Hinzufügen eines unterschiedlichen Vornamens oder eines Sachzusatzes ausgeräumt werden. So unterscheiden sich etwa folgende Firmen ausreichend deutlich voneinander:

Müller KG,  
Franz Müller KG,  
Immobilien Müller KG

Über diese Regelung des Handelsgesetzbuches hinaus gewähren die wettbewerbs- bzw. markenrechtlichen Vorschriften einen weitergehenden, die räumliche Beschränkung der Gemeinde über-

schreitenden Schutz. Viele Unternehmen entfalten ihre Geschäftstätigkeit über die Grenzen der politischen Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben und ins Handelsregister eingetragen sind, hinaus. Daher ist das Auftreten einer Verwechslungsgefahr mit Wettbewerbern der gleichen Branche allein durch die Handelsregistereintragung nicht auszuschließen. Es kann vorkommen, dass ein anderer Wettbewerber ein Unternehmen wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbs- oder das Markenrecht auf Unterlassung der Firmenführung verklagt.

#### **4. Firmenfortführung**

Unter bestimmten Umständen kann eine Firma z.B. bei Erwerb eines Handelsgeschäfts fortgeführt werden. Berliner Unternehmen betreffende Fragen hierzu beantwortet Ihnen die IHK Berlin unter den Telefonnummern 3 15 10 - 258, 494, 511. Sie sollten beachten, dass der Erwerber eines Handelsgeschäfts, der das Unternehmen unter der bisherigen Firma fortführt, gemäß § 25 HGB für alle im Betrieb begründeten Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers haftet. Eine abweichende Vereinbarung (Ausschluss dieser Haftung) ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen ist. Eine anwaltliche Beratung hinsichtlich des wirksamen Ausschlusses dieser Haftung ist insbesondere in solchen Übernahmefällen sehr empfehlenswert. Berliner Anwaltsbüros finden Sie über die Anwaltssuche der Berliner Rechtsanwaltskammer unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de).

#### **5. Firmenschutz**

Es gibt zwei Möglichkeiten, um zulässig gebildete Firmen zu schützen oder aber auch unzulässige Firmen zu unterbinden.

##### **Registerrechtliches Missbrauchsverfahren**

Wer eine nach dem Gesetz ihm nicht zustehende Firma gebraucht, ist vom Registergericht durch Festsetzung von Ordnungsgeld zur Unterlassung anzuhalten (§ 37 Abs. 1 HGB). Ist eine unzulässige Firma eingetragen, so kann das Registergericht sie von Amts wegen löschen (§ 395 FamFG).

##### **Privatrechtliches Vorgehen**

Wer durch unzulässigen Firmengebrauch in seinen Rechten verletzt wird, kann vom Verletzenden über den Zivilrechtsweg Unterlassung verlangen. Der wohl häufigste Fall dürfte ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unterscheidbarkeit sein. Ein Konkurrent kann sich also gegen die Führung derselben Firma wehren. Darüber kann auch das Markenrecht Schutz vor verwechslungsfähigen Namen selbst dann gewähren, wenn die Firma nach dem Gesetz zulässig gebildet ist.

### **In welcher Form ist anzumelden?**

Die Anmeldung hat in **notariell beglaubigter Form** zu erfolgen. Sie muss in elektronischer Form an das Handelsregister gesandt werden. Für die elektronische Übermittlung der Anmeldung ist eine Spezialsoftware erforderlich. Diese steht im Internet zum kostenfreien Download unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) zur Verfügung. Darüber hinaus ist allerdings eine qualifizierte Signaturkarte für die wirksame Übersendung der Unternehmensdaten notwendig. Daher ist es aus Zeit- und Kostengründen empfehlenswert, die mit der Spezialsoftware vertrauten Notariate auch mit der Übersendung der Daten an das Handelsregister zu beauftragen.

Die Anmeldung von eintragungspflichtigen Tatsachen muss **unverzüglich** erfolgen.

Zur Aufbewahrung beim Handelsregister sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen die Firma oder die Unterschrift oder beides zu zeichnen. Die Zeichnungen sind ebenfalls in öffentlich beglaubigter Form elektronisch einzureichen. Bei der Beglaubigung der Zeichnung einer Namensunterschrift oder einer Firma muss die Zeichnung in Gegenwart eines Notars vollzogen werden. Eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen sieht vor, dass über die Anmeldung hinaus weitere Schriftstücke elektronisch einzureichen sind. Die Einreichung dieser Schriftstücke erfolgt formlos; sie sind in der Regel der Anmeldung beizufügen. Anmeldungen, die Einreichung von Schriftstücken und die Zeichnungen können durch Festsetzung von Zwangsgeld erzwungen werden. Die elektronische Einreichung sollte vom Notar vorgenommen werden.

Informationen des Amtsgerichtes Charlottenburg zum elektronischen Rechtsverkehr mit dem Handelsregister finden Sie unter [www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/charl/register.html](http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/charl/register.html)

## Welche Angaben sind erforderlich?

### 1. Einzelkaufmann

#### Was?

**Die Anmeldung muss enthalten:**

- Vorname, Familienname, Geburtsdatum und Wohnort des Einzelkaufmannes
- Firma
- Ort der Niederlassung
- Geschäftszweig
- Inländische Geschäftsanschrift

#### Wer?

Anmeldepflichtig ist der Kaufmann. Er hat seine Namensunterschrift unter Angabe der Firma zur Aufbewahrung bei Gericht zu zeichnen.

#### Wann?

Die Einzelfirma ist vor oder unverzüglich nach Erreichen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes anzumelden. Möglich ist auch die Eintragung ohne kaufmännischen Geschäftsbetrieb, wenn dies gewünscht ist.

### 2. Offene Handelsgesellschaft (OHG)

#### Was?

**Die Anmeldung muss enthalten:**

- Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort jedes Gesellschafters; bei Gesellschaftern, die juristische Personen sind, Namen bzw. Firma, unter der diese auftreten, nicht dagegen ihre gesetzlichen Vertreter
- Firma
- Ort des Sitzes
- die Vertretungsmacht der Gesellschafter
- Inländische Geschäftsanschrift

#### **Wer?**

Anmeldepflichtig sind sämtliche Gesellschafter. Diejenigen Gesellschafter, die die Gesellschaft vertreten sollen, haben ihre Namensunterschrift unter Angabe der Firma zur Aufbewahrung bei Gericht zu zeichnen.

#### **Wann?**

Die OHG ist vor oder unverzüglich nach Erreichen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes anzumelden. Auch vermögensverwaltende Gesellschaften und Unternehmen, die keinen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordern, können auf Wunsch in das Handelsregister eingetragen werden.

### **3. Kommanditgesellschaft, GmbH & Co. KG**

#### **Was?**

**Die Anmeldung muss enthalten:**

- Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der persönlich haftenden Gesellschafter und Kommanditisten; bei Gesellschaften, die juristische Personen sind, Namen bzw. Firma unter der diese auftreten, nicht dagegen ihre gesetzlichen Vertreter
- Firma
- Ort der Niederlassung
- Zeitpunkt der Entstehung der Gesellschaft
- Betrag der Einlage des oder der Kommanditisten, also die jeweilige Haftungssumme
- ggf. Ausschluss eines persönlich haftenden Gesellschafters von der Vertretung, Anordnung einer Gesamtvertretung oder einer Gesamtvertretung derart, dass ein persönlich haftender Gesellschafter nur zusammen mit einem Prokuristen handeln darf
- Geschäftszweig
- Inländische Geschäftsanschrift

#### **Wer?**

Anmeldepflichtig sind sämtliche Gesellschafter einschließlich der Kommanditisten. Ist eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft als Gesellschafter beteiligt, so genügt für sie die Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter in vertretungsberechtigter Zahl. Der vertretungsberech-

tigte Gesellschafter hat seine Namensunterschrift unter Angabe der Firma zur Aufbewahrung bei Gericht zu zeichnen.

#### **Wann?**

Die KG ist vor oder unverzüglich nach Erreichen des kaufmännischem Geschäftsbetriebes anzumelden. Auch vermögensverwaltende Gesellschaften und Unternehmen, die keinen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordern, können auf Wunsch in das Handelsregister eingetragen werden.

#### **4. Gesellschaft mit beschränkter Haftung/Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)**

##### **Was?**

##### **Die Anmeldung muss u. a. enthalten:**

- Versicherung aller, auch der stellvertretenden Geschäftsführer, dass die vorgeschriebenen Mindestleistungen auf die einzelnen Stammeinlagen bewirkt sind und dass der Gegenstand der Leistung sich endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet. Es muss insbesondere ziffernmäßig angegeben werden, welchen Geldbetrag jeder Gesellschafter auf seine Stammeinlage geleistet hat.
- Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer nach dem Gesellschaftsvertrag oder nach gesetzlicher Regelung. Die Geschäftsführer haben in der Anmeldung zu versichern, dass keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 GmbHG (z. B. Verurteilung wegen Insolvenzstraftaten, Verurteilung wegen Verletzung der Buchführungspflicht oder einiger Betrugstatbestände, Untersagung der Berufsausübung) entgegenstehen, und dass sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind.
- Zeichnung der Namensunterschriften der Geschäftsführer zur Aufbewahrung bei dem Gericht in öffentlich beglaubigter Form
- Inländische Geschäftsanschrift
- Ggfs. empfangsbevollmächtigte Personen

##### **Der Anmeldung sind u.a. beizufügen:**

- Notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag nebst Vertretungsvollmachten
- Beschluss über die Bestellung der Geschäftsführer, sofern diese nicht im Gesellschaftsvertrag erfolgt ist
- Liste der Gesellschafter
- Ggfs. urkundlicher Nachweis über die versicherten Einlageleistungen. Bei Sacheinlagen diesbezüglich weitere Unterlagen wie z.B. Verträge, Unterlagen hinsichtlich des Wertes der Sacheinlagen
- Steuerberatungsgesellschaften bedürfen nach § 32 Abs. 3 Steuerberatungsgesetz, Wirtschaftsprüfer- und Buchprüfergesellschaften nach §§ 1 Abs. 3, 128 Wirtschaftsprüferordnung der staatlichen Anerkennung. Die Vorlage der Anerkennungsurkunde oder einer Vor-

abbescheinigung ist Voraussetzung der Eintragung einer derartigen GmbH in das Handelsregister.

#### **Wer?**

Die Gesellschaft ist durch sämtliche Geschäftsführer - einschließlich der stellvertretenden - zum Handelsregister anzumelden.

#### **Wann?**

Die Anmeldung der GmbH darf erst erfolgen, wenn auf jede Stammeinlage, soweit nicht Sacheinlagen vereinbart sind, ein Viertel eingezahlt ist und insgesamt mindestens 12.500 € erreicht sind. Minderzahlungen auf eine Einlage können nicht durch Mehreinzahlungen auf eine andere Einlage ausgeglichen werden. Sacheinlagen sind bereits vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister so an die Gesellschaft zu bewirken, dass sie endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen. Bei der Anmeldung der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), die nur im Wege einer Bargründung gegründet werden kann, muss das gewählte Stammkapital in voller Höhe geleistet sein.

Die Eintragung wird vom Registergericht in der Regel von einem Kostenvorschuss abhängig gemacht.

Die Gründung einer GmbH oder Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) kann auch in einem vereinfachten Verfahren durch Musterprotokoll erfolgen. Da das Musterprotokoll für Mehrpersonengesellschaften keine speziellen Regelungen enthält, ist es aus unserer Sicht aber nur für einfache Ein-Personen-Gründungen zu empfehlen. Nähere Informationen zum Thema Musterprotokoll enthält unser Merkblatt „Die GmbH und UG (haftungsbeschränkt)“.

## **5. Aktiengesellschaft**

#### **Was?**

##### **Die Anmeldung muss u. a. enthalten:**

- Betrag, zu dem die Aktien ausgegeben wurden und den darauf eingezahlten Betrag
- Erklärung, dass Sacheinlagen und gesetzlich erforderliche Nennbeträge von Bareinlagen endgültig zur freien Verfügung des Vorstandes stehen
- Benennung des gewählten Vorsitzenden und Stellvertreters des Aufsichtsrats
- Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder
- Versicherung aller Vorstandsmitglieder, dass keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung entgegenstehen, und dass sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind
- Zeichnung der Namensunterschriften aller Vorstandsmitglieder in öffentlich beglaubigter Form zur Aufbewahrung bei dem Gericht
- Inländische Geschäftsanschrift
- Ggfs. empfangsbevollmächtigte Personen

### Der Anmeldung sind beizufügen:

- Satzung und Urkunden, in denen die Satzung festgestellt worden ist und die Aktien von den Gründern übernommen worden sind
- Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- Gründungsbericht und Prüfungsberichte der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie der Gründungsprüfer nebst ihrer urkundlichen Unterlagen
- bei Sachgründungen: die Verträge, die den Festsetzungen der Sacheinlagen zugrunde liegen, und eine Berechnung des der Gesellschaft zur Last fallenden Gründungsaufwandes
- Bei Bargründungen: Nachweis, dass der eingezahlte Betrag endgültig zur freien Verfügung des Vorstandes steht
- Nachweis über die Art und Höhe der Beträge, wenn von dem eingezahlten Betrag Steuern und Gebühren bezahlt worden sind.

### Wer?

Die AG ist von allen Gründer, allen Vorstandsmitgliedern ( auch den stellvertretenden Vorstandsmitgliedern) und allen Aufsichtsratsmitgliedern zur Eintragung anzumelden.

### Wann?

Die Anmeldung darf erst dann erfolgen, wenn auf jede Aktie, soweit nicht Sacheinlagen vereinbart sind, der eingeforderte Betrag ordnungsgemäß eingezahlt worden ist und endgültig zur freien Verfügung des Vorstandes steht. Bei Bareinlagen muss der eingeforderte Betrag mindestens ein Viertel des Nennbetrages und bei Ausgabe der Aktie für einen höheren als einen Nennbetrag auch den Mehrbetrag umfassen. Sacheinlagen sind vollständig zu leisten. Die Eintragung einer AG wird vom Registergericht in der Regel von einem Kostenvorschuss abhängig gemacht.

## Mitwirkung der IHK

Die IHK ist zur Mitwirkung bei Registereintragungen gesetzlich verpflichtet (§ 380 FamFG, § 23 HRV (Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters)). Sie wird vom Amtsgericht Charlottenburg in Zweifelsfällen zur gutachtlichen Stellungnahme zu einem Antrag auf Eintragungen eines Unternehmens oder einer Änderung ins Handelsregister aufgefordert. Hierbei hat sich die IHK insbesondere zu den angemeldeten Firmenbezeichnungen und Unternehmensgegenständen zu äußern. Um die Eintragung zu beschleunigen sowie nachträgliche Beanstandungen und kostenträchtige Änderungen zu vermeiden, sollte die geplante Firma - zumindest telefonisch unter Telefonnummern 3 15 10 - 258, 494, 511 - mit der IHK im Vorfeld abgestimmt werden.

## Geschäftemacherei mit Handelsregistereintragungen

Jede Eintragung in das Berliner Handelsregister wird, wie oben erwähnt, vom Registergericht online über die Plattform [www.handelsregisterbekanntmachungen.de](http://www.handelsregisterbekanntmachungen.de) bekannt gemacht und kostet pauschal 1€

Sie sollten darauf achten, dass eine Zahlungsverpflichtung nur gegenüber der Justizkasse Berlin besteht!

Achten Sie auch darauf, dass es in der Praxis vorkommen kann, dass Adressbuchverlage Ihnen unaufgefordert als Rechnung aufgemachte *Angebote* zur Eintragung Ihrer GmbH in ein Branchenverzeichnis oder Register zusenden. Diese Angebote können leicht mit einer Rechnung der Kosteneinzugsstelle der Justizkasse für die registergerichtliche Bekanntmachung verwechselt werden. Da die Angebote häufig mit einem Überweisungsträger verbunden sind, kann durch Zahlung des in Rechnung gestellten Betrages ein Vertrag zustande kommen. Sie sollten beachten, dass diese Angebote nichts mit der oben genannten Bekanntmachungspflicht vonseiten des Registergerichts zu tun haben und die Entscheidung zum Vertragsabschluss mit einem Adressbuchverlag freiwillig ist. Sie sollten deshalb vor Zahlung prüfen, welche Leistungen mit dem Angebot verbunden sind und ob Sie den Vertrag auch wirklich abschließen wollen.

*Dieses Merkblatt soll erste rechtliche Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*